

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Geschichte der badischen Verfassung**

**Huber, Friedrich**

**Bühl, 1918**

Rückblick

**urn:nbn:de:bsz:31-91598**

bestimmte die Wahl der Abgeordneten in allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Abstimmung, setzte die Mandatsdauer auf vier Jahre (mit jeweiliger Gesamt-erneuerung) fest, erhöhte die Zahl der Abgeordneten beider Kammern und machte in § 35 die Fälle namhaft, in denen die Ausübung des Wahlrechts ruht. Ferner gab das Gesetz den §§ 60 und 61 über die Behandlung von Vorlagen und Gesetzentwürfen durch die Kammern eine andere Fassung.

Die erste Kammer erfuhr in gewissem Sinne eine Auffrischung nach der Richtung des demokratischen Prinzips (im wesentlichen schon 1864 von dem Rechtslehrer Bluntschli angeregt). Sie wurde verstärkt: 1. durch einen Abgeordneten der technischen Hochschule, 2. durch sechs Abgeordnete der Berufskörperschaften, von denen drei von den Handelskammern, zwei von der Landwirtschaftskammer und einer von den Handwerkskammern gewählt werden, 3. durch zwei Oberbürgermeister der 10 Städte der Städteordnung, durch einen Bürgermeister der (39) mittleren Städte und durch ein Mitglied der Kreisausschüsse.

Die Zahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer wurde auf 73 festgesetzt. Von den großen Städten wählt Mannheim fünf, Karlsruhe vier, Freiburg drei, Heidelberg und Pforzheim je zwei, die übrigen je einen Abgeordneten. Die städtischen Bezirke sind nun durch 22, die ländlichen durch 51 Abgeordnete vertreten, während vorher das für die ländlichen Wahlkreise ungünstige Verhältnis 22 zu 41 bestanden hatte.

Entsprechend der Verstärkung beider Kammern wurde auch die Bestimmung über deren Beschlußfähigkeit geändert. Danach ist die erste Kammer bei 15, die zweite bei 37 Mitgliedern beschlußfähig.

Das Landtagswahlgesetz vom 24. August 1904 mit 76 Paragraphen in 7 Abschnitten und das Gesetz über die Wahlkreiseinteilung von demselben Datum regeln genau das Verfahren bei der Wahl.

### **Rückblick.**

Noch ist das Werk der inneren Ausgestaltung der Verfassung nicht abgeschlossen. Ihr weiterer Wandel ist durch Zeitverhältnisse und Strömungen bedingt. In der Sitzung vom 7. Juni d. Js. hat die zweite Kammer 4 Anträge über Verfassungsfragen angenommen: 1. über Einführung der Verhältniswahl für die Wahlen zur zweiten Kammer, 2. über Stellvertretung des Erzbischofs und des Prälaten, 3. über die Minderung der Adelsvertreter in der ersten Kammer, 4. über die Zuziehung von zwei Arbeitervertretern zur ersten Kammer.

Mit all' diesen Fragen werden sich die nächsten Landtage eingehend zu beschäftigen haben. Zum ersten Antrag hat die erste Kammer durch Vorschlag eines Gesetzes bereits eine zustimmende Haltung eingenommen. Welche Veränderungen aber auch fernerhin an der Verfassung vorgenommen werden mögen, das badische

Volk kann mit Zuversicht ihnen entgegensehen. Das 1818 geschaffene Werk, von echtem Freisinn durchsonnt, gleicht einem Monumentalbau, dessen Innenräume im Laufe der Jahrzehnte wohnlicher eingerichtet worden, dessen Grundplan aber unantastbar geblieben ist und auch in Zukunft bei allem Wandel unerschüttert bleiben wird.

Der Segnungen der Verfassung teilhaftig hat Badens Bürgertum unter vier Großherzögen, vor allem unter dem ruhmreichen Walten Friedrichs des Deutschen Zeiten friedlicher Entwicklung, fröhlichen Wachstums und staunenswerter Fortschritte auf wirtschaftlichem und geistigem Gebiet durchlebt. Herrlich hat sich des Dichters Ausspruch bewährt: „Da wirket jeder Geist und jede Hand belebend, fördernd für des Ganzen Wohl, da glänzt der Thron, da lebt die Stadt, da grünt das Feld, da blicken Männer frei und stolz“.

Im Schutze der Verfassung und in innigem Einklang mit seinem durch Bürgerfreundlichkeit und vaterländischen Opfersinn erprobten, Treue um Treue übenden Fürstenhaus hat Badens Volk Leid, Entbehrung und Not von vier Kriegsjahren starken Sinns getragen. Opferbereit und heldenmütig wird es auch weiter standhalten im Vertrauen auf einen ehrenvollen Frieden, den seine sieggewohnten Söhne Schulter an Schulter mit ihren deutschen Brüdern erkämpfen helfen.

---

### Badens Großherzöge.

Karl Friedrich 1738 (1746)–1811, zuerst Markgraf, seit 1803 Kurfürst, seit 1806 Großherzog. –

Karl, Karl Friedrichs Enkel 1811–1818.

Ludwig, Karl Friedrichs Sohn 1818–1830.

Leopold, Ludwigs Bruder 1830–1852.

Friedrich der Deutsche, der Sohn Leopolds 1852–1907.

Friedrich II. seit 1907.



#### Verichtigung.

Auf Seite 9 zweitletzte Zeile muß es heißen: Durch Gesetz vom 20. Februar 1868 usw.